

# Vertrag

zur Sicherung von Sozialen Diensten  
und Aufgaben



**Impressum**

**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
59425 Unna  
[www.kreis-unna.de](http://www.kreis-unna.de)

**Gesamtleitung**

FB Arbeit und Soziales  
Christian Scholz

**Druck**

Hausdruckerei | Kreis Unna

**Stand**

März 2021

<b>Präambel</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 1     Finanzielle Förderung</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2     Auszahlung der Zuwendungen und Verwendungsnachweis</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3     Geltungsdauer</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 4     Salvatorische Klausel</b> .....	<b>4</b>

# Vertrag

zur

**Sicherung von sozialen Diensten und Aufgaben**

zwischen

**dem Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe,**

**Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna**

**- vertreten durch den Landrat -**

und

**der Arbeitsgemeinschaft der**

**Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna**

**-vertreten durch die Geschäftsführer –**

des Caritasverbandes für den Kreis Unna e. V.,

Höingstr. 5 - 7, 59425 Unna,

des Caritasverbandes Lünen Selm Werne e. V.,

Lange Str. 84, 44532 Lünen,

der Arbeiterwohlfahrt Ruhr Lippe Ems, Unna,

Unnaer Str. 29 a, 59174 Kamen,

der Diakonie Ruhr Hellweg,

Clemens-August-Str. 10, 59821 Arnsberg,

der Diakonie Mark-Ruhr,

Martin-Luther-Str. 11, 58095 Hagen,

des Diakonischen Werkes Dortmund und Lünen gGmbH,

St.-Georg-Kirchplatz 4 a, 44532 Lünen,

des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Unna e. V.,

Mozartstr. 34, 59423 Unna,

des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Lünen e. V.,

von-Wieck-Straße 12, 44534 Lünen,

des PARITÄTISCHEN, Kreisgruppe Unna,

Friedrich-Ebert-Straße 16, 59425 Unna



## Präambel

Der Kreis Unna und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege wissen sich der Sorge um das Wohl der im Kreis Unna lebenden Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, und zwar ungeachtet des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Abstammung, bestehender Behinderungen, der Sprache, der Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen.

Hilfe für Menschen, die von persönlichen oder materiellen Notlagen und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, ist selbstgestellte Aufgabe der freien Wohlfahrtspflege. Das Sozialgesetzbuch XII bestimmt daher, dass staatliche Sozialhilfe nicht in Konkurrenz zur Tätigkeit der Wohlfahrtsverbände treten und diese weder in ihrer Stellung noch in ihrer sozialen Tätigkeit einschränken darf. Diese Vorgabe ist Konsequenz aus der Tatsache, dass die durch bürgerschaftliches und ehrenamtliches sowie karitatives und konfessionelles Engagement getragenen Wohlfahrtsverbände andere Wirkungsmöglichkeiten haben als staatliche/kommunale Sozialpolitik.

Die Freie Wohlfahrtspflege nimmt eine Vielzahl von Aufgaben wahr in Bereichen, in denen der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe, der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe oder Städte/Gemeinden im Kreisgebiet zuständig sind und deren Erbringung und Finanzierung durch gesonderte Vereinbarungen geregelt wurden.

Über diese einzelnen Leistungsbeziehungen hinaus schafft die Freie Wohlfahrtspflege ihrem Wesen, ihrer Satzung bzw. ihren Möglichkeiten entsprechend auf mannigfache Weise in den genannten Arbeitsfeldern einen „Mehrwert“, der

- eine Manifestierung von sozialen Problemstellungen verhindern hilft und ein frühzeitiges niedrigschwelliges Gegensteuern begünstigt,
- die Versorgungsstrukturen entlastet, stabilisiert und vervollständigt,
- fachliche Weiterentwicklung und Innovation im Blick auf die Angebote erreicht,
- dem sozialen Frieden und sozialer Gerechtigkeit dient,
- zur Bewusstseinsbildung, dem Abbau von Barrieren und zur Schaffung inklusiver Lern- und Lebenswelten beiträgt,
- gesellschaftliche Mitverantwortung, Mitwirkung, Inklusion, Teilhabe, Gemeinwesen- und Gemeinwohlorientierung fördert.

Diese Wirkungen werden u. a. erzielt durch

- die systematische, vielfältige Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Kräfte und Förderung von Nachbarschafts- und Selbsthilfeinitiativen,
- Akquirieren von Drittmitteln außerhalb der öffentlichen Sozialkassen (Stiftungen, Sponsoring, überregionale Verbandsmittel),
- ergänzende, komplett aus Eigenmitteln finanzierte Angebote bzw. Investition von Eigenmitteln in anteilsfinanzierte Maßnahmen, z. B. allgemeine soziale Beratung,
- Initiierung von bzw. Beteiligung an Modellprojekten und wissenschaftlichen Untersuchungen,
- das anwaltschaftliche Eintreten für die Anliegen benachteiligter Menschen und Gruppen,
- fachkundige Mitarbeit in der sozialen Entwicklungsplanung, in sozialpolitischen Gremien und sozialen Netzwerken.



## **§ 1                    Finanzielle Förderung**

1. Der Vertrag regelt einen „Zuschuss zur sozialen Arbeit“ als eine Globalzuwendung des Kreises, die der Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege dient.

Der Kreis bringt damit zum Ausdruck, dass er die Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Partner anerkennt und unabhängig von der Förderung einzelner Dienste und Leistungen ihre Mitwirkung bei der Gestaltung sozialer Aufgaben und als ein Garant für soziale Sicherheit unterstützt.

Durch die institutionelle Förderung wird die Mitwirkung der freien Wohlfahrtspflege beispielsweise in der Sozial-, der Eingliederungshilfe-, der Jugendhilfe-, der Altenhilfe- und der Gesundheitsplanung, der allgemeinen sozialen Beratung, der Gewinnung, Förderung und der Weiterbildung von Ehrenamtlichen, der Interessenvertretung von freiwilligen Initiativen, Organisationen und Verbänden, der Unterstützung der Selbsthilfearbeit oder der Sicherung der Trägervielfalt in der sozialen Arbeit anerkannt und unterstützt.

2. Der jährliche Gesamtzuschuss beträgt 160.000 €.

Der genannte Betrag wird den 5 in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Verbandsgruppen (Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk, Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, der Paritätische) entsprechend der Satzung der AG der Freien Wohlfahrtsverbände zu gleichen Anteilen in Höhe von 32.000 € zur Verfügung gestellt.

3. Eine von Ziffer 2. abweichende Mittelverteilung auf die in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Wohlfahrtsverbände ist zulässig. Hierzu bedarf es jedoch eines einstimmigen Beschlusses der Geschäftsführer.
4. Der jeweilige Sprecherverband erhält für die mit der Durchführung der Sitzungen der AG verbundenen personellen und sächlichen Aufwendungen einen zusätzlichen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von jährlich 3.000,-- €.

Der Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft wechselt alle 2 Jahre.

## **§ 2                    Auszahlung der Zuwendungen und Verwendungsnachweis**

1. Die Auszahlung des Zuschusses gemäß § 1 Ziff. 2. erfolgt in vierteljährlichen Raten zur Mitte eines jeden Quartals.

Der Zuwendungsbetrag gemäß § 1 Ziffer 4. wird dem jeweiligen Verband mit der ersten Quartalszahlung in einer Summe zur Verfügung gestellt.

2. Die abschließende Freigabe der jährlichen Mittel bedarf der Beschlussfassung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie des Kreises Unna. Im Rahmen der jährlichen Sitzungsvorlage erfolgt eine Information des Ausschusses über die vorgelegten Verwendungsnachweise.



3. Die geförderten Wohlfahrtsverbände weisen die Verwendung der globalen Zuwendung bis zum 30.09. des darauffolgenden Jahres wie folgt nach:
  - Sie erstellen jährlich eine nach Städten im Kreisgebiet gegliederte Gesamtübersicht über die Anzahl der Träger, die in den einzelnen Handlungsfeldern tätig waren. Die Differenzierung der Handlungsfelder orientiert sich an der Bundesstatistik der Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege.
  - Sie erstellen jährlich eine nach Städten im Kreisgebiet gegliederte Gesamtübersicht über die Anzahl der ehrenamtlich bzw. freiwillig Tätigen in ihren Reihen.
  - Sie stellen beispielhaft nach einem einheitlichen Muster die inhaltlichen und finanziellen Eckdaten von insgesamt 10 (pro Spitzenverband je 2) Maßnahmen oder Projekten dar, die in vollem Umfang oder anteilig durch die globale Zuwendung des Kreises Unna gefördert wurden.
  - Sie stellen dem Kreis Unna ihre jährlichen Arbeits-, Informations- bzw. Geschäftsberichte zur Verfügung.

### **§ 3            Geltungsdauer**

1. Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2022 und ist bis zum 31.12.2026 befristet.
2. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt wird.
3. Unberührt bleibt das jederzeitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
5. Bei Wegfall einzelner Regelungen oder bei Ausscheiden einzelner Verbände aus der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände hat die Vereinbarung weiter Bestand.

### **§ 4            Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.



Unna, den

**Für die Wohlfahrtsverbände:**

\_\_\_\_\_  
Caritasverband Lünen Selm Werne e. V.

\_\_\_\_\_  
Caritasverband für den Kreis Unna e. V.

\_\_\_\_\_  
Arbeiterwohlfahrt Ruhr Lippe Ems

\_\_\_\_\_  
Diakonie Ruhr Hellweg

\_\_\_\_\_  
Diakonie Mark Ruhr

\_\_\_\_\_  
Diakonisches Werk Dortmund und Lünen GmbH

\_\_\_\_\_  
Deutsches Rotes Kreuz Unna

\_\_\_\_\_  
Deutsches Rotes Kreuz Lünen

\_\_\_\_\_  
Der PARITÄTISCHE, Kreisgruppe Unna

**Für den Kreis Unna:**

\_\_\_\_\_  
Mario Löhr  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Torsten Göpfert  
Dezernent für Arbeit und Soziales

